

Beantwortung der Petition betreffend den Rieherer Rebbau

Rebbau im Schlipf auf neuestem Stand

-sb- Am 3. Februar 1986 reichte Thomas Kubli eine Petition betreffend die Frage «Ist der Rieherer Rebbau wirklich Landschaftsschutz?» ein. Er führte aus, dass zwischen den Rebzeilen Auswaschungen sichtbar seien, entlang der Rebstöcke von Herbiziden vernichtetes Kraut dorre, die Rebblätter einen graubläulichen Schimmel aufweisen und zahlreiche Tier- und Pflanzenarten wegen der eingesetzten Spritzmittel ihren Lebensraum verloren hätten. Deshalb stellte er den Antrag, im Schlipf künftig nur noch Hybride anzubauen, die aufgrund ihrer grossen Krankheitsresistenz nicht gespritzt werden müssen. In ihrer Antwort schreibt die Petitionskom-

mission, dass keine Auswaschungen vorhanden seien, dass nur ein Prozent der Rebfläche mit Herbiziden behandelt werde und dass die eingesetzten Spritzmittel die Umwelt nicht allzu sehr belasteten. In bezug auf den Hybridweizen heisst es, dass er wegen seines schlechten Geschmacks praktisch unverkäuflich sei und zudem in einigen Kantonen nicht verkauft werden dürfe. Die Kommission kommt zum Schluss, dass der Rieherer Rebbau nach neuesten Kenntnissen betrieben werde und zu keinen Beanstandungen Anlass gebe und beantragt dem Einwohnerrat, die Petition abzuschreiben.

In seiner Petition weist Thomas Kubli, dipl. Biologe, darauf hin, dass die Gemeinde Riehen mit dem Rebberg unter anderem das Ziel verfolge, den Schlipf vor der Besiedlung mit Weekend- und Gartenhäuschen zu bewahren und so die Landschaft zu schützen. Dies sei gut gelungen: Einige grosse Rechtecke seien als Rebgelände zu erkennen. Was von ferne jedoch erfreue, werde bei einem Spaziergang durch das Gelände sogleich relativiert: Zwischen den einzelnen Rebzeilen sei nackter Boden sichtbar (Auswaschung), entlang der Rebstöcke dorre von Herbiziden vernichtetes Kraut, und die Blätter der Reben hätten wegen des Einsatzes von Spritzmitteln einen graubläulichen Überzug. Denn die in Riehen angepflanzten Weinsorten (Riesling x Sylvaner und Blauburgunder) müssen, so Thomas Kubli, jährlich mindestens sechs bis acht Mal gespritzt werden, was auch die Weinbergschnecken, Rebbergtulpen, Traubenhyazinthen und viele andere Lebewesen aus dem Schlipf vertrieben habe. Zudem werde nachbarliches Obst, Gemüse und Beeren durch das Spritzen beeinträchtigt und das Bienensterben vom 2. August 1985 habe eine weitere Schädigung bedeutet.



Blick vom Schlipf in die Wiesenebene.

Archivbild

Anlage des Gemeinderabbergs sowie auf einschlägige Literatur. Auch hat sich die Kommission erneut bei diesen beiden Amtsstellen über Direktträger oder Hybride erkundigt.

Vorgeschichte

Als der Gemeinderat Mitte der siebziger Jahre beschlossen hatte, im Schlipf einen Rebberg anzulegen, beabsichtigte er, einen qualitativ möglichst höchstehenden Wein zu produzieren. Eingehende Erkundigungen bei diversen Fachstellen ergaben, dass für den gewünschten Zweck nur die Rebsorten Gutedel, Blauburgunder und Riesling x Sylvaner geeignet sind, was bedeutete, dass am Schlipf nur konventioneller Rebbau zum Erfolg führen konnte.

Abklärungen der Petitionskommission haben ergeben, dass bis im Jahre 1985 der Rebberg alle zwei Jahre umgegraben wurde, wobei jeweils Ölrettich ausgesät wurde, um das Unkraut zu verdrängen und Humus zu bilden. Ab 1985 ging man zu einem fünfjährigen Zyklus über.

Stellungnahme zu den einzelnen Vorwürfen

Bei der Behandlung der einzelnen Vorwürfe von Thomas Kubli hat die

Kommission folgendes festgestellt: «Was den 'nackten Boden' anbelangt, musste an einer kleinen Stelle (ca. 100 m²) Erosion festgestellt werden, da Letten anstelle von Erde in den Schlipf verfrachtet wurde. Andere Auswaschungen etc. sind jedoch nicht bekannt.

Bezüglich der Verwendung von Herbiziden konnte festgestellt werden, dass maximal ein Prozent der Rebfläche damit behandelt wird und zwar gezielt auf Winden und Schnürgras (sogenannte Wurzelunkräuter). Als Mittel werden Round-up und Kerb-W 50 verwendet, die entweder giftklassenfrei sind oder der Giftklasse 5 angehören. Durch vermehrte maschinelle und manuell-mechanische Bearbeitung wird versucht, auf den Einsatz von Herbiziden ganz zu verzichten.

Leider kommt man beim Rebbau heute noch nicht um die Anwendung von chemischen und biologischen Spritzmitteln herum. Solche werden in maximal sechs Spritzungen pro Jahr nur bei Windstille und mit einer Maschine sehr gezielt in der Fruchtzone, 0,8–1,3 m vom Boden angewendet. Eine vermehrte Auslaubung der Fruchtzone erlaubt es, pro Spritzung die Spritzmenge stark zu reduzieren. Dies ist jedoch nur mit einem grösseren Arbeitsaufwand möglich.

Spritzmittel werden gegen den Echten und Falschen Mehltau, vorbeugend eingesetzt. Wenn sich einmal solcher festgesetzt hat, sind die Trauben weitgehend vernichtet.

Der Begriff des integrierten Pflanzenschutzes beim Rebbau kann noch nicht genau definiert werden. Über irgendwelche Beeinträchtigung von benachbartem Obst, Beeren und Gemüse liegen keine Beobachtungen oder Beanstandungen vor.

Es ist richtig, dass im Rebberg am 2. Aug. 1985 ein Bienensterben stattgefunden hat. Dies führte auch zu einer Interpellation im Weiteren Gemeinderat. Grund für das Bienensterben war eine unsachgemässe Insektizidbehandlung zur Bekämpfung des stark aufgetretenen Sauerwurmbefalls der Reben. Bei schwachem Befall steht heute ein rein biologisches Mittel zur Verfügung, Thuricide HP (*Bacillus thuringiensis*).

Es ist nicht richtig, dass sich im Rebberg keine Rebbergtulpen, Traubenhyazinthen und Weinbergschnecken finden. Von Anfang an wurde der Naturschutz beigezogen, der es übernahm, die Borden und Böschungen zu bepflanzen und zu pflegen. Leider blieb in der Folge die Pflege aus. Dennoch sind die Rebbergtulpen und Traubenhyazinthen im Frühjahr nicht zu übersehen.»

Hybridweizen: schlechter Geschmack und unverkäuflich

Was den Hybridweizen anbelangt, führt die Kommission aus, dass Abklärungen bei der Zentralstelle für Obst- und Weinbau in Liestal ergeben hätten, dass keine ihrer bekannten Weinbaubetriebe – auch keine biologisch arbeitenden – Hybride anpflanzen, da der daraus entstehende Wein wegen der für die Konsumenten unangenehmen Geschmacksnote (dem sogenannten «Foxton») praktisch unverkäuflich ist. Zudem ist der Verkauf von Hybridweizen in der Bundesrepublik Deutschland und in einigen schweizerischen Kantonen verboten. In der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung ist vorgeschrieben, dass solcher Hybridweizen entsprechend zu bezeichnen ist, was einer starken Deklassierung gleichkommt. Im übrigen ist eine Nachpflanzung von Hybriden in bestehende Rebplantagen in der Schweiz gesetz-

lich verboten. Zudem seien Hybridenreben sehr stark reblausanfällig, was den Einsatz von Fungiziden, die viel umweltfeindlicher als die in Riehen zum Teil angewandten Herbizide seien, unerlässlich mache. Und auch bei den Hybridreben komme man um die Anwendung von Kupferpräparaten nicht herum.

Züchtung von pilzresistenten Reben

Zurzeit wird intensiv an der Entwicklung von pilzresistenten Neuzüchtungen gearbeitet, gesicherte Resultate sind aber noch keine zu verzeichnen.

Die Petitionskommission verweist in ihrer Antwort auf einen Beitrag von Dr. Norbert Becker und Dr. Hedy Zimmermann vom Staatlichen Weinbau-Institut in Freiburg in «Der badische Winzer» Nr. 1/1986, in dem sämtliche Probleme der pilzresistenten Neuzüchtungen behandelt werden. Die beiden Fachleute kommen zum Schluss, dass zwar pilzresistente Sorten entwickelt werden müssen, jedoch nicht ausschliesslich aus Umweltschutzgründen, da Fungizid-Spritzungen nach heutigen Kenntnissen relativ harmlos sind. Wichtig sei allenfalls der Wegfall der heute praktizierten Kupferabschluss-Spritzung. «Es gibt also keine akuten Sachzwänge, im Interesse der Umwelt auf Fungizid-Spritzungen zu verzichten. Dennoch entspricht eine verminderte Anwendung chemischer Mittel den Bestrebungen des modernen, integrierten Pflanzenschutzes und wäre deshalb in der Gesamttenenz zu befürworten. Pilzresistente Sorten könnten im Sinne dieser Bestrebungen ein Stück weiter helfen... Es gibt aber keinen Grund, neue Sorten überstürzt und ohne ausreichende Prüfung in den Anbau zu bringen.»

Rebbau in Riehen nach neuesten Kenntnissen

Die Petitionskommission kommt daher zum Schluss, dass der Rebbau in der Gemeinde Riehen zu keinerlei Beanstandungen Anlass gebe. Dennoch wollen die Verantwortlichen für den Rebbau in der Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, eine neu zugekaufte Parzelle nach den neuesten Erkenntnissen bezüglich Sortenwahl, Unterbepflanzung, Pflege und Unterhalt neu bepflanzen. Dabei soll die Qualität des Weines keine Einbusse erleiden; ein Minderertrag wird jedoch in Kauf genommen.

Aus den genannten Gründen stellt die Kommission dem Einwohnerrat den Antrag, die Petition als erledigt abzuschreiben.